

Satzung des Vereins **„Urlaubsregion Ebstorf e.V.“**

§1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Urlaubsregion Ebstorf e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz im Klosterflecken Ebstorf.

Der Verein ist im Zusammenwirken mit den Gemeinden der Urlaubsregion Ebstorf Träger der örtlichen und überörtlichen Tourismusarbeit im Bereich der Urlaubsregion.

§2 **Zweck des Vereins**

1. Die Tätigkeit des Vereins ist unpolitisch. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tourismusinteressen in der Urlaubsregion Ebstorf.
2. Aufgabe des Vereins ist es, den örtlichen Tourismus in enger Zusammenarbeit mit den dem Verein angeschlossenen Gemeinden zu fördern durch
 - a. Wahrnehmung der örtlichen Tourismus-Interessen gegenüber Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen.
 - b. Anregungen für und Mithilfe bei Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Tourismus dienen.
 - c. Erhaltung und Verschönerung der Ortsbilder, Mithilfe beim Ausbau von Erholungseinrichtungen sowie bei der Pflege von Kulturgütern und Bodendenkmalen.
 - d. Einsatz für Umwelt- und Naturschutz zur Erhaltung lebenswerten Raumes.
 - e. Information der Einwohner/innen der Urlaubsregion Ebstorf über Zweck und Ziel des Vereins und Anregung zur tätigen Mithilfe zum Wohle der Gäste und der Urlaubsregion Ebstorf.
 - f. Beratung der Vermieter, der Mitglieder sowie anderer am Tourismus Beteiligter.
 - g. Durchführung von Marketingmaßnahmen.
 - h. Betreuung der Gäste, Information, Beratung und Zimmernachweis.
 - i. örtliche Veranstaltungen, auch mit Unterstützung durch örtliche Vereine und Exkursionen in die nähere Umgebung.

3. Der Verein darf keine anderen als vorstehend bezeichnete Zwecke verfolgen.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf,
 - die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
 - Kommunen außerhalb der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
 - Verkehrsvereine oder andere touristische Organisationen
 - Heimatvereine und Verbände, sonstige juristische Personen des Privatrechtes sowie natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wenn sie ein sachliches Interesse an der Förderung der Ziele des Vereins haben.

Die dem Verein angeschlossenen Mitgliedsgemeinden der Urlaubsregion Ebstorf treten dem Verein als Mitglied bei.

2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Tourismus besondere Verdienste erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Geschäftsaufgabe
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. förmlichen Ausschluss, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden kann
 - d. Ausschluss durch den Vorstand wegen Vernachlässigung oder Zuwiderhandlungen der in § 2 aufgeführten Zwecke oder wenn ohne Grund für zwei Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt worden sind.
5. Der Austritt und Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erfolgen und ist drei Monate vorher zu erklären.

6. Mit dem Ausschluss bzw. Austritt erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie eventuelle Ansprüche. Die Eintreibung rückständiger Beiträge bleibt dem Verein vorbehalten.
7. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und tätige Mithilfe die Vereinsarbeit zu fördern.
8. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheid die Grundlinien der Vereinsarbeit.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten. Der Vorstand ist in der Marketing- und sonstigen Arbeit zu unterstützen. Die hierfür erforderlichen Auskünfte, insbesondere hinsichtlich der Übernachtungszahlen, sind zu erteilen.

§ 4 **Beiträge**

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge mit einfacher Stimmenmehrheit fest.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet.
3. Der Beitrag ist im Voraus jährlich bis zum 1. April zu zahlen.
4. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung Satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.

§ 5 **Zuwendungen**

Der Verein ist berechtigt, außergewöhnliche Zuwendungen anzunehmen und sie nach Satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

§ 6 **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die Geschäftsführer/in

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wählt den Vorstand und den/die Geschäftsführer/in, bestätigt die Beiratsmitglieder, beschließt den Haushaltsplan und entlastet den Vorstand. Sie berät und beschließt die Vorlagen, die von Vorstand oder den Mitgliedern zur Beratung vorgelegt werden.
2. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Beschlüssen über die Auflösung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Erscheint weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Falle entscheiden die erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes und Vereine des bürgerlichen Rechtes werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch schriftlich bevollmächtigte Beauftragte vertreten. Sonstige Mitglieder können ihr Stimmrecht ebenfalls durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
6. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und leitet die Verhandlungen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen und einen/eine Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die sachgerechte Finanzverwaltung des Vorstandes; sie berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 9 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in

- e. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - f. dem/der Kassenverwalter/in

 - g. dem/der stellvertretenden Kassenverwalter/in

 - h. und pro angeschlossener Gemeinde ein Beisitzer mit Stimmrecht
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer aus den angeschlossenen Gemeinden sollten über Erfahrungen im Tourismusgewerbe verfügen.
 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
 5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, der Erlass einer Geschäftsordnung, die Verwaltung des Vereinsvermögens. Vom Verein ausgehende Schriftstücke sind von der/dem Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen, soweit die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung nicht die Unterzeichnung durch den Geschäftsführer vorsieht. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften
 6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Vorstandsmitglieder können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
 7. Der/die Kassenverwalter/in führt die Kasse des Vereins im Rahmen der Geschäftsordnung und verwaltet sie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung.
Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
 8. Dem Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden

§ 10 **Geschäftsführer**

Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Geschäftsführer/in, der/die auch Mitglied des Vorstandes sein kann für die Dauer von zwei Jahren. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte und die Kasse gemeinsam mit dem/der Kassenverwalter/in nach der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung. Er/sie nimmt an den Beratungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, sofern er/sie nicht Mitglied des Vorstandes ist

§ 11 **Niederschriften**

Über die Verhandlungen in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Geschäftsführer/in, soweit bestellt, zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften werden jeweils zur nächsten Sitzung bzw. Versammlung mit der Einladung versandt. Erfolgt auf der Versammlung bzw. Sitzung kein Widerspruch, gelten die Niederschriften als genehmigt.

§ 12 **Vereinsvermögen bei der Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Verkehrsvereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Klosterflecken Ebstorf zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke gemäß § 2 der Satzung und zur Übernahme der Trägerschaft und Erhaltung des Schöpfungsweges.

§ 13 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2012 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Ebstorf, den 13. März 2012



Karl-Heinz Schulze
1. Vorsitzender